

Mandantenrundschriften Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 03.06.2020 und Änderungen vom 12.06.2020



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Koalitionsausschuss hat sich am 03. Juni 2020 auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt. Bevor wir Sie nachfolgend in verkürzter Form über den Inhalt des Pakets informieren, möchten wir jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass die dort beschlossenen Maßnahmen noch vom Bundestag abgesegnet werden müssen und sich daher noch Änderungen ergeben können.

Das veröffentlichte Gesamtergebnis sehen Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.html>

Einige ausgewählte wichtige Informationen für Sie in Kürze:

Senkung des Umsatzsteuersatzes

Zu den wesentlichsten Beschlüssen gehört die Senkung des Umsatzsteuersatzes für den Zeitraum **vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020**. Der Regelsteuersatz von 19 % wird in dieser Zeit auf **16 %** und der ermäßigte Steuersatz von 7 % wird auf **5 %** gesenkt.

Für Sie als Unternehmer stellt diese Maßnahme dahingehend eine Herausforderung dar, da Sie Ihre Software (EDV-Programme, Kassensysteme u.ä.) auf die geänderten Steuersätze anpassen müssen. Bitte denken Sie unbedingt daran, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich in der Höhe abzuführen ist, in welcher Sie auf Rechnungen oder Bons ausgewiesen wird. Sie haben hier eine Bonausgabepflicht!

Bitte setzen Sie sich daher frühzeitig mit Ihren Systembetreuern in Verbindung, um die Umsetzung möglichst noch im Juni abschließen zu können.

Beachten Sie auch, dass eine Umprogrammierung der Kasse in einem Protokoll festgehalten werden muss. Aus diesem muss hervorgehen, wer, wann und was umgestellt worden ist. Fehlt es an einem solchen Protokoll werden die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung nicht eingehalten. Dies kann bei einer Kassenprüfung durch das Finanzamt zu Problemen führen.

Auch betroffen von der Senkung der Steuersätze sind beispielsweise umsatzsteuerpflichtige Vermietungen. Ein Mietvertrag, der üblicherweise als Dauerrechnung gilt, sollte dahingehend für den betreffenden Zeitraum durch einen Nachtrag ergänzt werden.

Seite 1 von 3



TEL 06107/50 89 10 _ FAX 06107/68 94 95 _ EMAIL KANZLEI@HUFNAGEL-STB.DE _ WWW.HUFNAGEL-STB.DE
BIC FFVBDEFFXXX _ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53
FRANKFURTER VOLKSBANK _ KTO 600 155 58 53 _ BLZ 501 900 00 _ UST-ID DE247599889

Mandantenrundschriften Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 03.06.2020 und Änderungen vom 12.06.2020



Senkung des Umsatzsteuersatzes – Besonderheiten bei Gastronomen und Hotels

Dank des neuen Konjunkturpakets werden nun **vom 01.07.2020 bis 31.12.2020** bei Gastronomen und Hotels

Übernachtungen, Außerhauslieferungen und Essen im Restaurant mit 5 % besteuert und die Getränke mit 16%.

Ab dem 01.01.2021 werden Übernachtungen, Außerhauslieferungen und Essen im Restaurant mit 7 % besteuert und die Getränke mit 19%.

Programm für Überbrückungshilfen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für den Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die **Monate Juni bis August gewährt** und gilt branchenübergreifend. Den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Reisebüros, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messerveranstaltungen u.ä. ist hier angemessen Rechnung zu tragen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren **Umsätze** Corona-bedingt in April und Mai 2020 um **mindestens 60 %** gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind **und** deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um **mindestens 40 % fort dauern**.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen enden** jeweils spätestens am **31.08.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Wie und ab wann diese beantragt werden können, ist noch nicht bekannt. Dies wird auf Ebene der Bundesländer beschlossen.



Mandantenrundschriften Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 03.06.2020 und Änderungen vom 12.06.2020



Kurzarbeitergeld

Die Regelungen zum Kurzarbeitergeld wurden in der Corona-bedingten Wirtschaftskrise bereits mehrfach geändert. Diese Änderungen, die wir Ihnen mit unseren bisherigen E-Mails bereits mitgeteilt haben, gelten aktuell bis zum 31.12.2020. Die Regierung wird voraussichtlich im September neue Regelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021 veröffentlichen.

Bitte beachten Sie, dass der Empfang von Kurzarbeitergeld zu einer **Pflichtveranlagung** im Bereich der Einkommensteuer führt.

Neu hingegen ist, dass das Gesetz eine befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld enthält. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden **Zuschüsse** des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld **bis 80 Prozent** des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt vom **01.03.2020 bis 31.12.2020 steuerfrei** gestellt.

Maßnahmen zur Unterstützung von Familien

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt.

Der Bonus soll in zwei Raten zu je 150 € im September und Oktober antragslos mit dem Kindergeld ausbezahlt werden.

Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Der Bonus wird aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

Wie schon zu Beginn der Krise im März heißt es nun wieder, die Ärmel hochzukrempeln, schnell und flexibel zu sein, komplikationslos zu unterstützen. Das Konjunkturpaket stellt uns alle vor enorme und sehr kurzfristig zu bewältigende Herausforderungen. Herausfordernd dabei ist unter anderem, dass noch nicht einmal klar ist, ob und wenn ja, in welcher Form die 57 Punkte des Pakets tatsächlich umgesetzt werden. Das Gesetzgebungsverfahren wird sich voraussichtlich bis Ende Juni ziehen und soll dann - zumindest in Teilen - bereits zum 1. Juli 2020 gelten.

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da und helfen Ihnen gerne.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

